

Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 3. August 2015**Ende der Nutzung der Deponie Grauer Wall**

Die Deponie Grauer Wall in Bremerhaven liegt mitten im Wohngebiet Speckenbüttel und neben dem „Wellnesspark“ Speckenbüttel. Auf ihr lagern giftige und gesundheitsgefährdende Abfallstoffe. Trotzdem soll sie weiter ausgebaut und genutzt werden. Dabei gibt es aus der Bevölkerung massiven Widerstand gegen die Ausbaupläne. Zudem gab es in der Vergangenheit immer wieder Brände, die oft erst verspätet gemeldet wurden. Zum Teil mussten die Anwohner wegen drohender Gesundheitsgefahren gewarnt werden.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Abfallkategorien wurden in der Vergangenheit auf der Deponie Grauer Wall Bremerhaven eingelagert? Welche Abfallkategorien werden derzeit noch auf der Deponie eingelagert? Für welche Abfallkategorien ist die Deponie derzeit zugelassen?
2. Welche Abfallmengen wurden seit Inbetriebnahme auf der Deponie abgelagert? Welche Zusammensetzung hat der Abfall? Wurde und wird Asbest auf der Deponie abgelagert, wenn ja, in welchen Mengen?
3. Ist geplant, auch in Zukunft Filterstäube aus der MBA Bremerhaven (Müll-beseitigungsanlage) auf der Deponie abzulagern? Ist geplant, auch in Zukunft dort Rückstände aus der thermischen Verwertung abzulagern, und gegebenenfalls welche, und in welchen Mengen?
4. Wird die Deponie von Abfallproduzenten außerhalb Bremerhaven genutzt, und in welchem Umfang?
5. Welche Bedeutung hat die Deponie für welche Wirtschaftszweige in Bremerhaven?
6. Wie wird sichergestellt, dass keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen?
7. Wie wird dafür gesorgt, dass Gift- und Schadstoffe nicht in die Luft respektive Deponie in die Umwelt gelangen?
8. An welchen Tagen und zu welcher Uhrzeit hat es auf der Grauwalldeponie in den vergangenen drei Jahren gebrannt? Wie lange dauerte es an diesen Tagen vom Erkennen des Brandes bis zur Löschung?
9. An welchen dieser Tage wurden die Anwohner informiert? Wie zeitnah nach Erkennen des Brandes erfolgte eine Warnung der Anwohner?
10. Bestand eine Gesundheitsgefahr durch die Brände? Wie wurde festgestellt, ob es eine Gesundheitsgefahr gab? Wurden Luftschadstoffe gemessen, und gegebenenfalls welche?
11. Welche Maßnahmen wurden von den zuständigen Stellen ergriffen, um Brände früher zu erkennen und zu löschen? Was hat der Senat diesbezüglich unternommen?
12. Um welches Volumen soll die Deponie erweitert werden? Welche Höhe über Normalnull (NN) und über dem Gelände der Umgebung hat sie dann?

13. Über welches genehmigte Restvolumen verfügt die Deponie? Wann wird dies voraussichtlich erschöpft sein?
14. Wie weit ist die Rekultivierung der bisherigen Deponie vorangeschritten?
15. Welche Vereinbarungen oder dergleichen bestehen zwischen Betreiber und Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens, und was haben sie zum Inhalt?
16. Welchen Status hat das Genehmigungsverfahren zur Deponieerweiterung, und bis wann ist geplant, es zu beenden?
17. Wie beurteilt der Senat den Bedarf nach Deponiefläche bzw. -volumen in Bremerhaven?

Prof. Dr. Hauke Hilz, Dr. Magnus Buhlert,
Lencke Steiner und Fraktion der FDP

D a z u

Antwort des Senats vom 8. September 2015

Vorbemerkung

Die Deponie Grauer Wall wird seit 1958 zur Ablagerung von unterschiedlichen Abfällen betrieben. Die Genehmigungssituation musste im Jahr 2008, insbesondere wegen der sich im Umbruch befindenden Rechtslage im Deponierecht, aktualisiert und angepasst werden. Ziel dieser Anpassungen war ein gegenüber dem bisherigen Zustand erhöhtes Umweltschutzniveau, das dem aktuellen Deponierecht und damit dem Stand der Technik entspricht.

Dies vorangestellt, beantwortet der Senat die Fragen der Fraktion der FDP wie folgt:

1. Welche Abfallkategorien wurden in der Vergangenheit auf der Deponie Grauer Wall Bremerhaven eingelagert? Welche Abfallkategorien werden derzeit noch auf der Deponie eingelagert? Für welche Abfallkategorien ist die Deponie derzeit zugelassen?

Die Deponie Grauer Wall ist für die Annahme von mehr als 100 unterschiedlichen Abfallarten zugelassen. Eine Aufstellung lässt sich dem anliegenden Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss entnehmen (Anlage).

2. Welche Abfallmengen wurden seit Inbetriebnahme auf der Deponie abgelagert? Welche Zusammensetzung hat der Abfall? Wurde und wird Asbest auf der Deponie abgelagert, wenn ja, in welchen Mengen?

Da die Deponie bereits seit 1958 betrieben wird, liegen keine lückenlosen Daten über die abgelagerten Mengen vor, sodass die Gesamtmenge nur geschätzt werden kann. Sie beträgt ca. 2,9 Mio m³. Die Zusammensetzung des Abfalls ist je nach Abfallart sehr unterschiedlich. Es wurde und wird Asbest abgelagert, zurzeit in einer Menge von ca. 1 200 Mg/a.

3. Ist geplant, auch in Zukunft Filterstäube aus der MBA Bremerhaven (Müllbeseitigungsanlage) auf der Deponie abzulagern? Ist geplant, auch in Zukunft dort Rückstände aus der thermischen Verwertung abzulagern, und gegebenenfalls welche, und in welchen Mengen?

Die Ablagerung der Rückstände aus der MBA Bremerhaven ist nach dem Planfeststellungsbeschluss der Deponieverordnung zugelassen. Die Abfallarten müssen die Zuordnungskriterien der Deponieverordnung einhalten, wenn sie abgelagert werden. Zurzeit werden die Filterstäube nicht auf der Deponie Grauer Wall abgelagert. Die Filterkuchen aus der Rauchgasreinigung werden weiterhin abgelagert.

Die Nutzung der in der Planfeststellung eingeräumten Rechte obliegt der Betreiberin.

4. Wird die Deponie von Abfallproduzenten außerhalb Bremerhaven genutzt, und in welchem Umfang?

Der angenommene Abfall stammt zu 95 % aus Bremerhaven, zu 4 % aus dem umliegenden Landkreis Cuxhaven und zu 1 % aus Gemeinden, die maximal 70 km entfernt sind.

5. Welche Bedeutung hat die Deponie für welche Wirtschaftszweige in Bremerhaven?

Die Deponie Grauer Wall hat insbesondere für die Bremerhavener Werftindustrie, das Straßenbaugewerbe, das allgemeine Gewerbe, die Hafenindustrie, die Fischindustrie, die Bauindustrie und die Windkraftanlagenproduzenten eine große Bedeutung als ortsnahe Abfallentsorgungsanlage.

6. Wie wird sichergestellt, dass keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen?

Die Deponieverordnung gibt die zu treffenden Maßnahmen vor, die geeignet sind, den Schutz des Grundwassers nach menschlichem Ermessen zu gewährleisten. Die Dichtungssysteme der Deponie sind nach den Standards dieser Verordnung errichtet worden. Das Grundwasser im Bereich der Deponie wird durch mehrere Beobachtungsbrunnen kontinuierlich seit 1982 untersucht. Es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

7. Wie wird dafür gesorgt, dass Gift- und Schadstoffe nicht in die Luft respektive Deponie in die Umwelt gelangen?

In dem Planfeststellungsbeschluss der Deponie Grauer Wall werden die Anforderungen an die Luftreinhaltung durch Auflagen geregelt. Die Einhaltung dieser Auflagen wird durch die Behörden überwacht.

8. An welchen Tagen und zu welcher Uhrzeit hat es auf der Grauwalldéponie in den vergangenen drei Jahren gebrannt? Wie lange dauerte es an diesen Tagen vom Erkennen des Brandes bis zur Löschung?

Der Feuerwehr sind nachstehende Brandereignisse auf der Deponie Grauer Wall im Zeitraum von Oktober 2012 bis Juli 2015 bekannt:

Hinweis

Die Dauer der Einsätze bezieht sich auf den Zeitraum von der Eingangsmeldung bis zum Einsatzenende.

Datum	Brandumfang	Eingesetztes Personal der Fw Bremerhaven	Uhrzeit	Dauer
27.10.2012	Großbrand	36	01:52 – 07:25 Uhr	5 Std. 33 Min.
18.12.2012	Mittelbrand	28	01:37 – 04:51 Uhr	3 Std. 14 Min.
09.05.2014	Kleinbrand	7	22:13 – 04:05 Uhr	5 Std. 52 Min.
30.07.2014	Großbrand	29	23:39 – 07:17 Uhr	7 Std. 38 Min.
31.07.2014	Brandnachscha ¹	2	14:42 – 18:59 Uhr	4 Std. 17 Min.
22.09.2014	Fehleinsatz	2	22:55 – 00:13 Uhr	1 Std. 18 Min.
17.10.2014	Brandnachscha ¹	8	12:55 – 16:18 Uhr	3 Std. 23 Min.
26.03.2015	Brandnachscha ¹	1	16:35 – 17:53 Uhr	1 Std. 18 Min.

¹) Als Brandnachscha sind Einsätze anzusehen, bei denen Einsatzkräfte ausgerückt sind, ohne dass es zu Löscharbeiten durch die Feuerwehr kommt, weil beispielsweise der Brand bereits mit Eigenmitteln gelöscht werden konnte.

9. An welchen dieser Tage wurden die Anwohner informiert? Wie zeitnah nach Erkennen des Brandes erfolgte eine Warnung der Anwohner?
10. Bestand eine Gesundheitsgefahr durch die Brände? Wie wurde festgestellt, ob es eine Gesundheitsgefahr gab? Wurden Luftschadstoffe gemessen, und gegebenenfalls welche?

Eine Warnung der Anwohnerinnen und Anwohner erfolgte nur am 30. Juli 2014. Hierbei wurde über die Polizeileitstelle der vorsorgliche Hinweis „Bitte Türen

und Fenster geschlossen halten“ an die lokalen Radiosender und als Information per Streifenwagen weitergegeben. Es gab zu keinem Zeitpunkt ein auffälliges Messergebnis oder einen Schadstoffnachweis. Somit wurden auch keine Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung notwendig.

Zum Zeitpunkt der Messung konnten an allen Messpunkten mit der zur Verfügung stehenden Mess- und Nachweisteknik keine luftgetragenen Schadstoffe in der Atmosphäre nachgewiesen werden.

11. Welche Maßnahmen wurden von den zuständigen Stellen ergriffen, um Brände früher zu erkennen und zu löschen? Was hat der Senat diesbezüglich unternommen?

Zur Erkennung und Bekämpfung von Bränden stehen folgende Einrichtungen zur Verfügung, die ein schnelles Erkennen und Eingreifen gewährleisten sollen:

Feuerwehrplan

Zugänglichkeiten/Feuerwehraufstellflächen

Zugang zum Gelände besteht über zwei Zufahrten des BEG-Geländes. Beide Tore verfügen über ein FSD (Feuerwehrschrüsseldepot für den gewaltfreien Zugang zur Deponie).

Die Durchfahrtswege münden in eine Ringstraße, die das Zwischenlager einfasst. Längs der östlichen Ringstraße (Breite 3,5 m) befinden sich Ausweichbuchten mit einer Breite von 2,5 m und 18 m Länge, damit für entgegenkommende Fahrzeuge ein Ausweichen möglich ist. Weiterhin sind diese Buchten als Feuerwehraufstellflächen vorgesehen.

Löschwasserversorgung

Für die Löschwasserversorgung stehen zwei Überflurhydranten auf einer 200-mm-Leitung zur Verfügung.

Druckerhöhungsanlage mit zwei Überflurhydranten (je 1-A- und 3-B-Anschlüssen).

Auf der Fahrbahn Grauwallring, im Bereich zwischen den beiden Zufahrtstoren, befindet sich darüber hinaus eine Löschwasserzisterne. Hier kann Löschwasser mittels Saugschläuchen aus dem Kanalschacht gesaugt werden.

Sonstiges

Die Mieten im Zwischenlager sind durch befahrbare Wege mit einer Breite von 5 m voneinander getrennt. Die Wege dienen als Feuerschneisen und bilden somit auch die Begrenzung der einzelnen Brandabschnitte.

Videoüberwachung des Geländes mit einer Aufschaltung auf die Schaltwarte (BEG).

Darüber hinaus wird ständig an einer Optimierung des Brandschutzes gearbeitet.

12. Um welches Volumen soll die Deponie erweitert werden? Welche Höhe über Normalnull (NN) und über dem Gelände der Umgebung hat sie dann?

Im Rahmen der Erweiterung wurde ein Volumen von ca. 1,5 Mio. m³ genehmigt. Das Deponievolumen wird gemäß Planfeststellungsbeschluss im Endzustand ca. 5,1 Mio. m³ inklusive der Oberflächenabdichtungssysteme betragen. Das entspricht einer Endhöhe von ca. 52 m.

13. Über welches genehmigte Restvolumen verfügt die Deponie? Wann wird dies voraussichtlich erschöpft sein?

Von dem genehmigten Restvolumen von etwa 1,5 Mio. m³ wurden seit der Genehmigungserteilung ca. 100 000 m³ bis 150 000 m³ bereits genutzt. Je nach dem jährlichen Ablagerungsvolumen wird das Restvolumen noch für einige Jahrzehnte ausreichen.

14. Wie weit ist die Rekultivierung der bisherigen Deponie vorangeschritten?

Für die betriebenen Deponieabschnitte ist eine Rekultivierung erst im Rahmen der Stilllegungsphase umzusetzen. Mit Landesmitteln ist die Ostflanke mit Bäumen begrünt worden.

15. Welche Vereinbarungen oder dergleichen bestehen zwischen Betreiber und Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens, und was haben sie zum Inhalt?

Es wurde 2009 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 54 Satz 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz zwischen der Genehmigungsbehörde und der Betreiberin geschlossen, der der Anpassung der Deponie an das novellierte Deponierecht diene und die inhaltliche Grundlage für das Planfeststellungsverfahren darstellt.

Wesentliche Inhalte sind u. a. die Art der Anpassungen an den Stand der Technik hinsichtlich der Dichtungssysteme und die Aufteilung in die Deponieklassen.

16. Welchen Status hat das Genehmigungsverfahren zur Deponieerweiterung, und bis wann ist geplant, es zu beenden?

Der Planfeststellungsbeschluss ist am 8. Mai 2012 ergangen und nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom Mai 2014 bestandskräftig geworden.

17. Wie beurteilt der Senat den Bedarf nach Deponiefläche bzw. -volumen in Bremerhaven?

Es besteht sowohl für private als auch für gewerbliche Anlieferer Bedarf an Deponiekapazitäten. Die Entsorgungssituation hat sich durch die Schließung diverser niedersächsischer Deponiestandorte in den letzten Jahren verschärft. Die Deponie Grauer Wall bietet den Anlieferern eine standortnahe Entsorgungsmöglichkeit für ablagerungsfähige Abfälle. Mit der Planfeststellung ist insbesondere eine erforderliche Anpassung der Deponie an die Anforderungen des aktuellen Deponierechts erfolgt.

Diese Entwicklung ist aus der Sicht des Umweltschutzes und der Standort-sicherung als Fortschritt anzusehen.

2.6 Zugelassene Abfallarten

Die Deponie Grauer Wall wird für folgende Abfallarten zugelassen:

2.6.1 Abfallarten der Deponieabschnitte 2.2, 3, 4.2 und 5

Auf den Deponieabschnitten 2.2, 3, 4.2 (DK I) und 5 (DK III) wird nach Maßgabe des § 6 DepV die Ablagerung folgender Abfallarten zugelassen:

Abfall-schlüssel-Nummer	Abfallbezeichnung
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz – und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 99	Abfälle a.n.g.
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Abfälle enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 20	Glas
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a.n.g.
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 06 fallen
17 02 02	Glas
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 04	Abfälle; an deren Sammlung und Entsorgung als infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09 01	Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 10 03*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 12 05	Glas
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe

	enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 01 02	Glas
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere biologisch nicht abbaubare Abfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

2.6.2 Abfallarten der Deponieabschnitte 2.1 und 4.1

Auf den Deponieabschnitten 2.1 und 4.1 (DK III) wird nach Maßgabe des § 6 DepV die Ablagerung folgender Abfallarten zugelassen:

Abfall-schlüssel-Nummer	Abfallbezeichnung	Bemerkung
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Soweit in betriebseigenen Anlagen angefallen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Soweit in betriebseigenen Anlagen angefallen

2.7 Zuordnungskriterien

2.7.1 Zuordnungskriterien nach Anhang 3 DepV

Für die Deponie Grauer Wall werden die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 der Deponieverordnung für die Deponieklassen I und III festgelegt

2.7.2 Grenzwerte für organische Schadstoffe

Für alle Deponieabschnitte gelten zusätzlich folgende, in der Originalsubstanz zu bestimmende Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen, für die Annahme von Abfällen im Rahmen der sogenannten Vorabkontrolle. Im Einzelfall ist eine Überschreitung dieser Werte zulässig, wenn sie nachweislich keine Gefahr für Boden oder Grundwasser darstellt. Die Hinweise auf die Analysemethoden des Anhangs 4 Nummer 3 der Deponieverordnung gelten entsprechend.

Deponieabschnitte der Klasse I	
Mineralölkohlenwasserstoffe	4.000 mg/kg
Polychlorierte Biphenyle, PCB (7 Kongenere)	2,5 mg/kg
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, PAK, (16 Einzelverbindungen nach EPA)	500 mg/kg
Naphthalin	30 mg/kg
Phenanthren	100 mg/kg
Acenaphthen	30 mg/kg

Deponieabschnitte der Klasse III	
Mineralölkohlenwasserstoffe	8.000 mg/kg
Polychlorierte Biphenyle, PCB	15 mg/kg